

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
10-00-17/Ka

Datum
31.07.2017

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Justiz und Gleichstellung hat uns den anliegenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem die von den Koalitionspartnern vereinbarte Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht vor.

Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Die Grundrechte der Landesverfassung (LVerf) sind subjektive Rechte des einzelnen und binden gemäß Art. 3 Abs. 1 LVerf gleichermaßen die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Doch trotz dieser umfassenden rechtlichen Bindung aller drei Staatsgewalten an die Grundrechte können Bürger bislang mit der Individualverfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht nur Grundrechtsverletzungen durch den Gesetzgeber rügen. Grundrechtsverletzungen durch Entscheidungen der Verwaltung oder der Gerichte sind dagegen kein tauglicher Beschwerdegegenstand.

Diese bundesweit einmalige Sonderregelung soll durch eine Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zugunsten eines umfassenden grundrechtlichen Rechtsschutzes aufgegeben werden. Dazu soll die von Art. 75 Nr. 6 LVerf garantierte Individualverfassungsbeschwerde gegen Landesgesetze um eine Individualverfassungsbeschwerde gegen Behörden- und Gerichtsentscheidungen ergänzt werden. Wegen des Erfordernisses, vor ihrer Erhebung zunächst den Rechtsweg zu erschöpfen, wird eine solche Ver-

fassungsbeschwerde üblicherweise als Urteilsverfassungsbeschwerde bezeichnet. Ihre Einführung geschieht auf Grundlage von Art. 75 Nr. 8 LVerf, der ausdrücklich vorsieht, dass dem Landesverfassungsgericht durch Gesetz neue Zuständigkeiten übertragen werden können.

Die Urteilsverfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht steht künftig neben derjenigen zum Bundesverfassungsgericht. Potentiellen Beschwerdeführern steht insoweit eine Wahlmöglichkeit offen. Eine parallele Inanspruchnahme beider Gerichte wird aber ausgeschlossen.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen und sonstigen Verfahrensvorschriften (§§ 47 ff. LVerfGG-E) lehnen sich an Regelungen des Bundes und anderer Bundesländer an. In organisatorischer Hinsicht gibt der Gesetzentwurf dem Landesverfassungsgericht die Möglichkeit, Kammern aus jeweils drei Mitgliedern einzurichten, die in einem vereinfachten Verfahren über unzulässige und offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerden entscheiden können (§§ 13a, 50b LVerfGG-E).

Neben der Urteilsverfassungsbeschwerde sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer Verzögerungsbeschwerde (§ 53 LVerfGG-E) vor. Dabei handelt es sich um einen europarechtlich von Art. 6 und 13 EMRK geforderten speziellen Rechtsbehelf gegen überlange Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht.

Und schließlich sieht der Entwurf vor, den Kreis der potentiellen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts moderat zu erweitern. Nach § 4 Abs. 1 LVerfGG müssen drei Mitglieder des Gerichts und ihre Vertreter Berufsrichter mit einer besonders herausgehobenen Stellung innerhalb der Justiz sein. Bislang kommen dafür nur Gerichtspräsidenten sowie Vorsitzende Richter an den obersten Landesgerichten in Betracht. Dieser – auch im bundesweiten Vergleich – ausgesprochen kleine Kreis möglicher Kandidaten soll um die Vizepräsidenten der Gerichte des Landes erweitert werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den beigelegten Entwurf und seine Begründung Bezug genommen.

Unter Berücksichtigung der uns eingeräumten Frist zur Stellungnahme bitten wir um Anregungen, Hinweise oder Bedenken **bis zum 22.08.2017** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an e.kagelmann@sgsa.info.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage